

**Richtlinie der VKA zur
Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften
(Fachkräfte-RL)**

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 10. November 2023

Richtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL)

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 10. November 2023

¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Fachkräften notwendig ist, können Mitglieder der Mitgliedverbände der VKA bis zum 31. Dezember 2028 die nachfolgenden Regelungen anwenden.

1 Fachkräftezulage

¹Einzelnen Beschäftigten oder in Ausnahmefällen Gruppen von neu eingestellten oder einzustellenden Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage A zum TVöD) können zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt eine Fachkräftezulage von monatlich bis zu 1.500 Euro gewährt werden, in den Entgeltgruppen 7 und 8 in Höhe von monatlich bis zu 1.000 Euro, in den Entgeltgruppen 5 und 6 in Höhe von monatlich bis zu 500 Euro. ²Die Regelungen der § 15 Abs. 2 TVöD-V, § 15 Abs. 2.1 TVöD-K und § 15 Abs. 2.1 TVöD-B sowie des § 22a Abs. 1 TV-V gelten entsprechend. ³Teilzeitbeschäftigte erhalten die Fachkräftezulage gemäß § 24 Abs. 2 TVöD bzw. § 7 Abs. 3 TV-V anteilig. ⁴Die Fachkräftezulage fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD bzw. § 6 Abs. 3 TV-V sowie für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD bzw. Sonderzahlung nach § 16 TV-V ein. ⁵Die Fachkräftezulage ist auf maximal zehn Jahre zu befristen; sie kann jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen (auch mehrfach) verlängert werden. ⁶Künftige Entgelterhöhungen können auf die Fachkräftezulage angerechnet werden. ⁷Besteht die Notwendigkeit, Fachkräfte zu binden, kann eine Fachkräftezulage entsprechend auch für Bestandsbeschäftigte gewährt werden.

2 Vorweggewährung von Stufen

¹Abweichend von § 16 Abs. 2 TVöD bzw. § 5 Abs. 2 TV-V können in den Entgeltgruppen 5 bis 15 neu eingestellte Fachkräfte ohne Berufserfahrung auch der Stufe 2 oder 3 zugeordnet werden. ²Besteht die Notwendigkeit, Fachkräfte zu binden, gilt dies entsprechend. ³In besonderen Fällen kann hierbei auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen. ⁴§ 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a TVöD, § 17 Abs. 4.1 Satz 1 TVöD-K/TVöD-B sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 TV-V bleiben unberührt. ⁵Eine gegebenenfalls gewährte Fachkräftezulage wird von einer Vorweggewährung von Stufen bzw. einer Anrechnung von Zeiten bei der Stufenzuordnung nicht berührt.